

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungstafel

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentionspreis:
die sechsgespaltene Kolonnetze 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Verstopfung der Quellen des Koalitionsrechts.

Die Arbeiter Deutschlands führen seit vielen Jahren einen zähen Kampf um die Befestigung ihres Koalitionsrechts. Der Posadowskysche Buchtausgetentwurf wurde seinerzeit zurückgewiesen dank der entschlossenen Gegenwehr der deutschen Gewerkschaften. Es hat seitdem an neuen Plänen, das Grundrecht der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung zu zerkümmern, nicht gefehlt. Letztmals wurde im Reichstag im Frühjahr dieses Jahres von konservativer Seite der Versuch gemacht, der gewerkschaftlichen Tätigkeit Fußangeln zu legen. Der konservative Antrag, der durch eine Verschärfung der Strafbestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuchs und der Gewerbeordnung die Arbeitswilligen zu Nationalheiligen erheben wollte, ist durch eine erdrückende Mehrheit abgelehnt worden. Aber damit ist das Problem des Koalitionsrechts nicht gelöst. In die dringende Aufgabe, das im § 152 der Gewerbeordnung und im § 1 des Reichsvereinsgesetzes festgelegte Recht der Vereinigung mit ausreichenden Schutzvorkehrungen zu umgehen, will keine bürgerliche Partei ernstlich heran.

Sucht der organisierte Arbeiter einen Nebenarbeiter, der als Schmaroker an den Wohlthaten der Organisation gern teilnimmt, aber keine Pflichten gegen diese kennt, in energischer Weise zum Beitritt zu bewegen, und kommt es in einem besonderen Falle so weit, daß die organisierten Kollegen es ablehnen, mit einem solchen Schmaroker, der dazu noch der Denunzianten spielt, zusammen zu arbeiten, dann ertönt das Geschrei von Terrorismus in allen Tonarten und die schärfsten Strafvorschriften werden gefordert. Wenn aber der Unternehmer kraft seines wirtschaftlichen Uebergewichts „seine“ Arbeiter zwingt, jeder Organisation fernzubleiben oder aus bestimmten, ihm nicht genehmen Verbänden auszutreten, dann bleibt die Güter der „persönlichen Freiheit“, die Verteidiger der Arbeitswilligen, stumm wie ein Fisch. Seit vielen Jahren ist die Notwendigkeit, nach dieser Richtung das Arbeiterrecht zu ergänzen, nicht so scharf herorgetreten als in der zweitägigen Debatte über das Koalitionsrecht, die in der vorigen Woche im Reichstag stattfand.

Von jeher ist das Koalitionsrecht von den Stellen am wenigsten respektiert worden, die zu allererst die Pflicht hätten, für die Wahrung desselben einzutreten: von den staatlichen Behörden gegenüber ihren Beamten und Arbeitern. Wenn man aber bisher die gewalttätige Unterdrückung in der staatlichen Verwaltung und den staatlichen Betrieben immer noch ein wenig zu verschleiern suchte, so ist nunmehr mit brutaler Offenherzigkeit der Grundsatz proklamiert worden, das Koalitionsrecht gelte nur so weit, als es nicht durch Privatvertrag beschränkt oder aufgehoben werde. Es handelte sich im Reichstag zwar im wesentlichen „nur“ um die Rechtsverhältnisse in den Betrieben des Staates, aber die Rechtsgrundsätze, die dabei vom Regierungstisch aus entwickelt wurden, werden sich die Privatunternehmer zunutze zu machen versuchen. Und darum wird jetzt der alten Aufgabe, das Koalitionsrecht dadurch zu sichern, daß jeder unter Strafe gestellt wird, der mittels Zwang oder Drohung einen anderen in der Ausübung desselben hindert, erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und ihre Verwirklichung mit allen Kräften erstrebt werden müssen.

Diesmal war es nicht die Sozialdemokratie, die den Kampf eröffnete. Die Fortschrittliche Volkspartei sah sich veranlaßt, durch eine Interpellation die Regierung zur Rede zu stellen wegen des schneidigen Vorgehens des preussischen Kriegsministers gegen den Deutschen Militärarbeiterverband, der seinen Sitz in München hat und in zahlreichen Städten mit Militärbetrieben Filialen besitzt. Dieser Verband, an dessen Spitze einige der Fortschrittlichen Volkspartei angehörige Arbeiter stehen, ist eine überaus „loyale“ Organisation. Er hat freiwillig aufs Streikrecht verzichtet und die Versammlungen des Verbandes werden jeweils mit einem Hoch auf den Kaiser geschlossen. Man kann ihn also nicht als so-

zialdemokratisch verdächtigen, wie das den freien Gewerkschaften gegenüber so gern geschieht. Aber das Organ des Verbandes und der Vorsitzende desselben haben das schwere Verbrechen begangen, in deutlicher Sprache die Mißstände in einigen Werkstätten zu kennzeichnen, sich dagegen aufzulehnen, daß die Arbeiterausschüsse als leere Dekorationseinrichtungen gelten, und sogar zu behaupten, in einigen Fällen habe der Verband durch sein nachdrückliches Eingreifen bereits Erfolge erzielt. Darauf griff der Kriegsminister mit einem Erlaß ein und verbot zwar nicht den Verband, aber jede Tätigkeit für denselben, was fast gleichbedeutend ist. Von den eingeschüchterten Militärarbeitern wurde der Erlaß als völliges Verbot der Organisation aufgefaßt und verschiedene örtliche Mitgliedschaften lösten sich auf. Der Kriegsminister bestritt zwar nachträglich, daß er ein Verbot ausgesprochen habe und erklärte, die Leiter von Militärwerkstätten, die ihn so aufgefaßt hätten, seien rektifiziert (zurechtgewiesen) worden; das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die Militärarbeiter sich nicht mehr trauen dürfen, noch einen Finger zu rühren für ihren Verband. Ungeniert dürfen dagegen konservative Wahlvereine, also rein politische Organisationen, ihre Werbetätigkeit unter den Militärarbeitern entfalten!

Der fortschrittliche Redner, der die Interpellation begründete, bemühte sich eifrig, den juristischen Nachweis zu liefern, daß das Koalitionsrecht auch für die Staatsarbeiter aller Kategorien bestehe, und stützte sich dabei nicht nur auf die Gewerbeordnung, sondern namentlich auch auf den § 1 des Reichsvereinsgesetzes, der jedem Deutschen das unbeschränkte Recht einräumt, Vereinen beizutreten, die ihre Zwecke im Rahmen der Gesetze verfolgen. Wir wollen bei dieser Gelegenheit nicht unterfragen, ob die Haltung der Fortschrittspartei in den Kämpfen um das Koalitionsrecht immer den Anschauungen dieses Redners entsprach, wir wollen auch nicht prüfen, wie weit die von manchen fortschrittlichen Unternehmern — auch in unseren Berufen — ihren Arbeitern gegenüber geübte Praxis mit der fortschrittlichen Theorie übereinstimmt; wir erkennen gern an, daß in diesem Falle einmal von der bürgerlichen Linken gegen die Verkümmern der Arbeiterrechte aufgetreten wurde. Wir würden dem Redner noch uneingeschränkter zustimmen können, wenn er sich nicht mit der Aberkennung des Streikrechts bei den Militär- wie bei den Eisenbahnarbeitern einverstanden erklärt hätte. Denn ein Koalitionsrecht ohne Streikrecht gleicht dem Messer ohne Klinge, an dem das Gift fehlt. Nicht um des Streiks willen bedürfen die Arbeiter der Militär- und Verkehrsbetriebe des Streikrechts. Wie in den Privatbetrieben, so wollen wir auch in den Staatsbetrieben nicht den Streik um des Streiks willen. Aber welchen Nachdruck kann eine Organisation noch ihren Wünschen und Forderungen verleihen, wenn ihr jede Waffe fehlt? Sie ist einfach machtlos.

Das Merkwürdige und Hochbedeutende an der Erörterung im Reichstage aber war, daß sich der Streit nicht in erster Linie um die schon oft besprochene Frage drehte, ob den Arbeitern der staatlichen Gewerbebetriebe das Recht des Streiks zusteht, sondern daß in allem Ernst die Frage aufgeworfen wurde, ob überhaupt ein gesetzlich garantiertes Vereinigungsrecht besteht. Es war kein geringerer als der Stellvertreter des Reichszanlers, Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück, der in eine Untersuchung der Quellen und der Grenzen des Vereinigungsrechts eintrat. Mit dürren Worten sprach er aus, die §§ 152, 153 und 154 der Gewerbeordnung und § 1 des Vereinsgesetzes könnten als Quellen der Vereinigungsfreiheit nicht gelten. Das Recht, sich zu vereinigen, sei ein Ausfluß der vom modernen Rechtsstaat gewährleisteten persönlichen Freiheit, die aber beschränkt sei und der „reglementierenden Hand des Staates“ bedürfe. Daneben aber bestehe noch die Möglichkeit, die Vereinigungsfreiheit im Wege des Privatvertrags zu beschränken.

Ein „Privatvertrag“, wie ihn der Staatssekretär hier im Auge hatte, ist nach der landläufigen Rechts-

theorie ein Vertrag, der von zwei Gleichberechtigten freiwillig abgeschlossen wird. Der „Privatvertrag“, der das Vereinigungsrecht beschränkt, kommt aber in der Regel so zustande, daß der Unternehmer im Bewußtsein seines wirtschaftlichen Schwergewichts dem Arbeiter mit Entlassung droht oder die Einstellung verweigert, wenn er nicht auf sein freies Vereinigungsrecht verzichtet. Nun sagt zwar Delbrück, daß Koalitionsbeschränkungen der Unternehmer, die über die Wahrung ihrer berechtigten Interessen hinausgehen, gegen die guten Sitten verstoßen. Aber wer entscheidet denn darüber, daß die erzwungenen Beschränkungen sich im Rahmen berechtigter Interessen bewegen? Wer anders als der Unternehmer selbst? Was sind überhaupt berechnete Interessen? Der Durchschnittsunternehmer wird es als sein „berechtigtes Interesse“ ansehen, sich zu wehren gegen jede Schwächung seines Profits, die eintreten könnte, wenn er seinen Arbeitern eine Viertelstunde Arbeitszeitverkürzung zugestehen muß. In der Auslegung des überaus dehnbaren Begriffs berechtigter Interessen geht ja die Regierung den Privatunternehmern mit so gutem Beispiel voran, daß auf diesem Wege das Vereinigungsrecht vollends unterbunden werden kann. Herr Delbrück hat mit seiner staatsrechtlichen Unterfuchung der Quellen des Vereinigungsrechts diese Quellen geradezu planmäßig verstopft. Mit vollem Recht sagte einer der weiteren Redner: Ein Koalitionsrecht mit so viel Löchern, wie der Staatssekretär es dargelegt hat, wäre uns nicht eine halbe Minute Beratung wert. Diese Quellenverstopfung zeigt daher, daß das Reformbedürfnis des Koalitionsrechts noch viel dringender ist als man bisher angenommen hat.

Bestänmend im höchsten Grade war es, daß sogenannte Arbeitervertreter, wie Behrens, Schirmer, Schwarz, auch in diesem Kampf um das Fundamentalarbeit der Arbeiter sich wieder auf die Seite der Regierung und der Scharfmacher schlugen. Das Beispiel des Militärarbeiterverbandes zeigt doch wohl deutlich genug, daß nicht nur die freien, sondern auch die sogenannten „nationalen“ und schließlich auch die „christlichen“ Gewerkschaften verloren wären, wenn die Rechtsgrundlage der gesamten Gewerkschaften nicht entschiedener verteidigt würde als von ihnen.

Zu welcher knechteligen Speichelleckerei sich die „christlichen“ Gelden, die sich des Lobes des Staatssekretärs erfreuten, erniedrigten, wie sehr andererseits die Logik des Regierungsvertreters sich in Widerspruch bewegt, und daß die Quellenverstopfung des Staatssekretärs, wenn ihr nicht rasch und kräftig entgegen gearbeitet wird, zu den schlimmsten Gefahren nicht nur für die Arbeiterbewegung, sondern für das ganze Wirtschaftsleben führen müßte, wird in einem weiteren Artikel gezeigt werden.

Die Entwicklung der Brennereiindustrie.

Wie in den meisten Gewerben, die auf die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse angewiesen sind, zeigen sich auch in den Geschäftsergebnissen der Brennereien, Spiritusfabriken usw. große Schwankungen. War die Kartoffelernte groß, so erhielten die Spiritusproduzenten ihr Rohmaterial zu billigen Preisen; infolgedessen konnten sie hohe Gewinne einfstreichen. Gab es in Kartoffeln aber eine Mißernte, so stiegen die Preise, und den Brennereien wurde dadurch der Gewinn beschnitten.

Das kommt auch in den Ergebnissen der Aktiengesellschaften aus der Brennereiindustrie zum Ausdruck. Zwar haben die Aktienbrennereien ihrer Zahl nach eine verschwindende Bedeutung gegenüber den privaten Betrieben. Aber dennoch beherrschen sie einen großen Teil der Produktion, so daß ihre Geschäftsergebnisse im allgemeinen symptomatisch für das gesamte Gewerbe sind. Im Jahre 1896 wurden erst 19 Brennereiaktiengesellschaften mit einem Kapital von 31,1 Millionen Mark ermittelt. Nach den Ausweisen der Betriebszählung von 1895 gab es dagegen in Deutschland 8657 Brennereiunternehmen, von denen 29 bereits über 51 Angestellte beschäftigten, also Groß-

gewesen ist oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidentät. Die unter der letzteren Voraussetzung gewährte Fürsorge trägt den Namen **Witwen- und Krankenrente** und stellt eine vorübergehende Witwenrente bei vorübergehender Invalidentät dar. Durch die Vorschrift, daß bei den der Witwe zuzumutenden Verdienstmöglichkeiten außer auf ihre Kräfte und Fähigkeiten und ihre Ausbildung auch auf ihre Lebensstellung Rücksicht zu nehmen ist, wird der Auslegung ein weiterer Spielraum gegeben.

Einer Witwe, welche für sich selbst auf Grund eigener Beitragsleistung Anspruch auf die Invalidentrente hat, wird die Witwenrente nicht gewährt, weil die eigene Invalidentrente höher ist. Auch die Witwe, welche, ohne invalide zu sein, die Wartzeit für die Invalidentrente erfüllt und die Anwartschaft erhalten hat, erhält keine Witwenrente. Zum Ausgleich erhält aber sowohl diese Witwe wie jene, die selbst rentenberechtigt ist, das **Witwengeld**. Ferner steht ihren Kindern aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehemann die **Waisenaussteuer** zu.

Waisentrete erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters (unter der obengenannten allgemeinen Voraussetzung) seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder. Die Waisentrete wird ohne Rücksicht darauf gewährt, ob die Mutter noch lebt und ob sie Witwenrente oder Witwengeld erhält. Dagegen haben die Kinder nach dem Tode der versicherten Mutter, wenn der Vater noch lebt, keinen Anspruch auf Waisentrete. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt ein, wenn die versicherte Ehefrau eines erwerbsunfähigen Mannes den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat. In diesem Falle steht den ehelichen Kindern nach dem Tode der Ehefrau die Waisentrete und dem Mann die **Witwenrente**, solange sie bedürftig sind, zu. Die Waisentrete wird in einem derartigen Falle auch dann gewährt, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr besteht. Ebenso steht den ehelichen Kindern die Waisentrete nach dem Tode der versicherten Mutter zu, wenn der Vater sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat. Die unehelichen Kinder, deren Vater noch lebt, haben beim Tode der Mutter gleichfalls Anspruch auf Waisentrete. In den Fällen, in denen für Doppelwitwen ein doppelter Anspruch gegeben ist, ruht die niedrigere der beiden Waisentreten; es kann also nur eine, und zwar die höhere Rente erhoben werden.

Sinterläßt der Versicherte e l t e r n l o s e E n k e l unter 15 Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht ihnen Waisentrete zu, solange sie bedürftig sind. Neben dem versicherten Großvater kommt hier auch die versicherte Großmutter in Betracht und zu den elternlosen Enkeln gehören auch uneheliche Kinder einer verstorbenen Tochter.

Die Renten der Hinterbliebenen beginnen mit dem **Todestag** des Ernährers. Die Witwenrente aber beginnt mit dem Todestage des Ehemannes nur dann, wenn die Witwe zu dieser Zeit schon invalide ist, andernfalls mit dem späteren Eintritt der Invalidentät. Das **Witwengeld** wird mit dem Tode des Ehemannes fällig, die **Waisenaussteuer** bei Vollendung

teilbare Reich der Menschheit forderte? Wer war es, der sich gegen die Anarchie der Produktionsweise, gegen den Krieg aller gegen alle empörte? Das war der Sozialismus! Das war das neue Weihnachtsevangelium, der große Ordner und Friedensbringer der Welt, der Begründer des Reiches der Menschlichkeit.

„Denn auch ist heute der Heiland geboren“ — das ist ein altes und schönes Lied, das verklingend Kindheitsgedenken weckt. Das ist ein stilles Weihnachtswort aus grauen Tagen. Ihr seid erlöst. Aber gewaltiger klingt und braust der Rhythmus des neuen Evangeliums: **Ihr müßt euch selbst erlösen!** Ihr müßt kämpfen, tatenschließen, wenn ihr die alte Welt überwinden wollt.

Mehr und mehr laufen die modernen Fortentwicklungen des Christentums mit der Gesellschaftsidee des Sozialismus zusammen, wie andererseits dieser die reinen Moralanschauungen des Christentums erst zur gesellschaftlichen Wahrheit zu machen imstande ist. Und so ist uns denn auch der große Heilsgedanke des Christentums unentbehrlich, wenn wir nur noch an das Menschentum uns wenden; und das sinnige Weihnachtswort, das sein Gerabsteigen in die Welt feiert, hat seinen tiefen Sinn auch über die Christenheit hinaus behalten, ja, vielleicht gerade dort erst offenbart, wo man es mitfeiert, nicht als eine Freudenzeit über die erfüllte Verheißung, sondern als eine hoffnungs- und idealfrohe Verheißung einer erst noch zu erwartenden, aber selbst mit zu schaffenden Zukunft. War einst „Der Friede auf Erden“ ein Engelsgefang von oben, so ist es jetzt ein kraftvoller Wille von unten — und mit diesem Willen wird die aufgeklärte Menschheit den Unfrieden bannen und wirklich den Menschen ein Wohlgefallen schaffen. Nur darf niemand tatenlos beiseite stehen. N. N.

des fünfzehnten Lebensjahres der Kinder. Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Versicherten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben. Damit ist den Hinterbliebenen der Beweis des Todes des Versicherten gegenüber den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs erleichtert, die eine Todeserklärung im allgemeinen erst nach zehn Jahren zulassen. Den **Todestag** Verschollener stellt die Versicherungsanstalt nach billigem Ermessen fest. Bei auf See Verschollenen beginnt die Hinterbliebenenrente mit dem Tage des Unterganges des Fahrzeuges oder, wenn es verschollen war, einen halben Monat von dem Tage ab, bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht. Hinterbliebene haben natürlich keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Versicherten vorwiegend herbeigeführt haben.

Der Anspruch der Hinterbliebenen eines **Ausländers**, die sich zur Zeit des Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, beschränkt sich auf die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß. Der Bundesrat kann diese Beschränkung für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge gewährleistet. Diese Bestimmung zielt ab auf die Gegenseitigkeit. Deutsche Schutzgebiete gelten als Inland.

Auch auf die Bestimmungen über das **Heilverfahren**, die im übrigen keine Veränderung erfahren haben, erstreckt sich, freilich in bescheidenem Maße nur, die Hinterbliebenenversicherung. Das vorübergehende Heilverfahren ist nämlich auch zugunsten der **Witwen** Versicherten zugelassen. Auf Witwen, deren Lebensunterhalt die versicherte Ehefrau bestritt, bezieht sich die Vorschrift dagegen nicht, wohl aber kann diesen ein Heilverfahren angewendet werden, wenn sie Empfänger einer Witwenrente sind. Es liegt jedoch stets im freien Ermessen der Versicherungsanstalt, ob sie ein Heilverfahren einleiten will. Sie kann dazu weder im instanzialen Verfahren verurteilt noch im Aufsichtsweg angehalten werden. Die Aufsichtsbehörde muß sich darauf beschränken, in geeigneten Fällen die Versicherungsanstalt zu erneuter Prüfung abgelehnter Besuche um Uebernahme des Heilverfahrens zu veranlassen.

Zu diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß neu eingeführt wurde die **Erhöhung der Invalidentrente** bei mit Kindern besetzten Invalidentrentnern. Zudem wird die Art der Berechnung aller Renten bis zu einem weiteren Artikel zurückstellen, flizzieren wir hier nur die allgemeine Grundlage dieser Neuerung. Hat der Empfänger einer Invalidentrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidentrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis insgesamt zum anderthalbfachen Betrage. Ausgeschlossen von einer solchen Erhöhung sind aber diejenigen Rentenempfänger, deren dauernde Invalidentät bereits vor dem 1. Januar 1912 bestand oder die zu diesem Zeitpunkt Krankenrente bezogen.

Da sich diese **Kinderzuschulrente** als Erhöhung der Invalidentrente darstellt, ist sie mit dieser in einer Summe zu berechnen und festzustellen. Bei fünf Kindern unter 15 Jahren wird die Höchstgrenze der Kinderzuschulrente erreicht. In dem Fall jedoch, wo Mann und Frau zugleich die Invalidentrente empfangen, erhöht sich jede dieser Renten um den Kinderzuschuß, der also dann doppelt gewährt wird.

Eine Erhöhung der Invalidentrente kann weiter erreicht werden durch die neu eingeführte **freiwillige Zusatzversicherung**. Alle Versicherten haben die Möglichkeit, durch freiwillige Erwerbung und Einleitung von Zusatzrenten für den Fall der Invalidentät den Anspruch auf eine Zusatzrente zu erwerben. Die Zusatzrente kostet 1 Mk. Für jede Zusatzrente, die der Versicherte eingeleitet hat, erhält er als jährliche Zusatzrente sovielmal 2 Pf., als beim Eintritt der Invalidentät Jahre seit Verwendung der Zusatzrente vergangen sind. Eine Zusatzrente zur Erhöhung der Altersrente oder der Hinterbliebenenbezüge ist nicht vorgesehen. Die durch Zusatzbeiträge erworbene Anwartschaft erlischt nicht. Die Zusatzrente ist im Falle der Invalidentät auch dann zu zahlen, wenn die Anwartschaft auf die Invalidentrente erloschen ist. Die Zusatzrente wird so lange gezahlt, als die Invalidentät dauert.

Petroleummonopol.

Die Regierung hat einen Entwurf zu einem Gesetz über den Großhandel mit Petroleum ausarbeiten lassen. Dieser Handel soll monopolisiert werden. Aber es handelt sich nicht um ein Reichsmonopol, sondern um ein Privatmonopol mit der Deklaration einer staatlichen Aufsicht. Zur Begründung des Monopoles schiebt die Regierung sozialpolitische Beweggründe mit in den Vordergrund. In der Hauptsache soll es sich allerdings darum handeln, ein Monopol der amerikanischen Standard Oil Compagnie zu verhindern.

Wenn die Regierung ein Privatmonopol verhindern wollte, würde sie bei uns kaum auf Widerstand stoßen. Sie will aber nur ein amerikanisches Monopol verhindern, um ein desto sichereres zu gunsten einiger deutscher Banken auf gesetzlicher Grundlage zu errichten. In Wirklichkeit läuft nämlich der ganze Plan auf ein Monopol für einige Banken unter der Führung der Deutschen Bank hinaus. Das Aktienkapital der Gesellschaft, die alle vorhandenen Betriebsgesellschaften, Tankanlagen usw. übernehmen soll, ist auf 60 Millionen Mark bemessen worden. Ein Teil davon soll in den freien Börsenverkehr gelangen, aber eine Majorität, als Namensaktien unangreifbar gemacht, verbleibt den interessierten Banken. Diese sind also die Beherrscher des Monopols.

Die den Konsumenten ziemlich gleichgültige Veränderung in der Firma bedroht sie jedoch in ganz eminentester Weise in ihren wirtschaftlichen Interessen. Zunächst ist zu bemerken, daß der amerikanische Trust zu 80 Prozent an der Bedarfsdeckung Deutschlands beteiligt ist. Nach dem Entwurf der Regierung soll es allerdings möglich sein, den Bedarf Deutschlands ganz unabhängig von den Amerikanern zu decken. Von anderer Seite wird diese Möglichkeit bestritten. Sollte die Regierung sich in ihrer Annahme nicht irren, dann wäre jedenfalls aber noch mit einer Preissteigerung zu rechnen. Und zeigte sich, daß man doch auf die Belieferung durch die Amerikaner angewiesen wäre, dann ergäbe sich daraus eine sehr unangenehme Situation.

Anderes liegen die Verhältnisse bei einem Reichsmonopol. Diesen könnten alle Produzenten neutral gegenüber stehen, und das Monopol diesen auch. Unter den gegebenen Verhältnissen ist das ausgeschlossen. Dem Monopolplan ist eine Verbindung zwischen dem amerikanischen Trust und der Deutschen Bank vorausgegangen. Die letztere ist von dem Vertrage zurückgetreten. Die Amerikaner klagen nun auf dessen Erfüllung und dringen anscheinend mit ihrer Forderung bei den Gerichten durch. Das würde ihnen aber nichts mehr nutzen können, wenn mittlerweile der Entwurf der Regierung Gesetz geworden wäre. Bei dem Streit zwischen den Amerikanern und der Deutschen Bank handelt es sich natürlich auch um Petroleuminteressen. Damit kommt man auf einen Hauptpunkt der Angelegenheit.

Der Monopolplan der Regierung würde nicht nur die Deutsche Bank von einem ihr jetzt lästigen aber freiwillig mit den Amerikanern geschlossenen Vertrage befreien, die eigentliche Beherrscherin des deutschen Monopoles würde auch in hervorragendem Maße Lieferantin von Petroleum sein. Deutsche Banken sind bei einer Reihe in- und ausländischer Petroleumproduzentengesellschaften interessiert. Diese Gesellschaften wiederum haben mit den interessierten Banken das allergrößte Interesse an hohen Verkaufspreisen. Selbstverständlich stehen sie damit in scharfem Widerspruch zu den Wünschen der Konsumenten. Auf diese kommt es für uns an. Ein Monopol, das die Preise steigert, ist uns nicht darum angenehm, weil es unter nationaler Flagge segelt.

Wie steht es in dieser Beziehung mit dem Entwurf der Regierung? Man muß sagen: Er ist den Interessen gegen die Konsumenten wie auf den Leib zugeschnitten; er gibt der Preistreiberi freien Weg! Allerdings, schaut man die aufgemachte Preis- und Gewinnverteilungstabelle an, dann könnte man glauben, das Interesse der Konsumenten sei aufs beste gewahrt. Die Betriebsgesellschaft soll bei einem sogenannten Normalpreise von 20 Pf. für das Liter Petroleum ab Tankanlage eine Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von 5 Prozent erzielen dürfen. Verkauf sie billiger, dann darf sie eine höhere Verzinsung des Anlagekapitals vornehmen. Demnach hat es den Anschein, als ob das Monopol gar kein größeres Interesse haben könnte, als das, den Preis möglichst herunterzudrücken, was naturgemäß nur bei billigem Einkauf möglich wäre. Solcher Eindruck wird noch verstärkt, wenn man die Preistabelle weiter betrachtet. Je höher nämlich die Preise, um so geringer die Verzinsung des Anlagekapitals. Bei einem Preise von 22 Pf. soll nämlich die Gesellschaft 546 279 Mk. weniger verdienen, als bei dem Normalpreise von 20 Pf. Setzt sie den Preis auf 17 Pf. fest, dann darf sie fast 3 Millionen Mark mehr verdienen, als wie bei einem Preise von 20 Pf. Nach diesen Bestimmungen könnte man annehmen, die Gesellschaft würde kein höheres Ziel haben, als billig zu verkaufen.

Trotzdem eröffnet der Plan der Regierung den Konsumenten keine Aussicht auf niedrigere oder auch nur gleich bleibende Preise. Schon der vorgesehene Normalpreis von 20 Pf. würde eine Steigerung der jetzigen Preise im Kleinhandel um 3 bis 4 Pf. bedeuten. Die neue Betriebsgesellschaft würde naturgemäß teurer arbeiten, als wie der amerikanische Trust, der seinen ganzen Betrieb nach großzügigen Plänen eingerichtet hat. Dabin könnte allerdings ein anderes Monopol mit der Zeit auch gelangen. Aber der Bezug von einer Reihe zerstreuter Produktionsstätten hält den Preis zweifellos hoch. Das um so mehr, als die Beherrscher des Monopols, die mit Petroleumproduzenten verflochtenen Banken, gar kein Interesse an niedrigen Einkaufspreisen hätten. Was sie nämlich bei höheren Preisen als Produzenten zu

Gewinnen mehr erzielen, das geht weit über das hinaus, was sie als Vertriebsgesellschaft an Gewinnen bei niedrigen Preisen mehr herausholen dürfen.

Ein besonderer Nachteil des Gewinnverteilungsplanes ist die Beteiligung des Reiches dabei. Der Gewinnanteil des Reiches soll nämlich nicht mit den Verkaufspreisen steigen, sondern im Gegenteil, er soll steigen mit sinkenden Verkaufspreisen.

Der ganze Entwurf bedeutet eine so erhebliche Schädigung der Konsumenten, daß er keine Zustimmung finden kann. Eine Verteuerung des Leucht-petroleum durch ihn wäre sicher. Wer aber konsumiert Petroleum?

Nun will angeblich die Regierung aus ihren Petroleumgewinnen 8 Millionen Mark für Veteranen-hilfe verwenden, den eventuellen Rest für andere sozialpolitische Zwecke. Demnach ließe der Plan darauf hinaus, auf Kosten der Allerärmsten — speziell der bei Kartoffeln und Kaffee darbenenden Heim-arbeiter — vernachlässigte soziale Aufgaben zu lösen.

Die sichere Verteuerung des Petroleum würde aber auch Fortschritte auf anderen Gebieten verhindern. Die Konkurrenz des Petroleum war bisher der fruchtbarste Anreiz auf dem Gebiete der Beleuchtungstechnik. Die Beleuchtung mittels Gas, Spiritus und Elektrizität hätte noch nicht die mächtige Bedeutung erlangt, wenn nicht die Konkurrenz des Petroleum zu fortgesetzten Verbesserungen drängte.

So erweist sich der Entwurf der Regierung als nach jeder Richtung verfehlt. Das Interesse der Arbeiter als Konsumenten käme dabei zu kurz. Will die Regierung ein Monopol schaffen, dann unter Ausschluss von Privatinteressen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Neue politische Bewusstseins- und beginnende wirtschaftliche Rückfälle — Güntige Entwicklung auf dem Eisenmarkt, in der Kohlenproduktion und den Verkehrseinnahmen — Wagenmangel.

Unterkennbar erstreckte sich die Bemerkung über die internationale politische Lage allmählich immer weiter über die, wie gewöhnlich zuerst ergriffenen Vorkreise hinaus. Trotz aller Bewusstseinsbemühungen sichern von Zeit zu Zeit Nachrichten durch, daß bei Sparläsen und Banken größere Abhebungen von Geldeinlagen, ganz wie zur Karolozzeit, tatsächlich stattfinden und die Lagepresse hält es hier und da bereits für angebracht, auf die Unangenehmkeit solcher Gelber im Kriegsfall, gemäß dem von allen großen Staaten ratifizierten Haager Abkommen, hinzuweisen.

Bank in ihrem Diskont noch um 1/2 Proz. über die Reichsbank hinausging, gestand man allseits zu, daß die sächsische Kasse, vor allem von Textilware nach dem Balkan, bereits ernstlich zu leiden beginne und daß eine dauerndere Krediterschwerung unter solchen Umständen manchem Produktionsunternehmen gefährlich werden könne.

Trotzdem laufen von den großen Produktions- und Verkehrsgebieten noch immer überwiegend erfreuliche Nachrichten ein. In der Hauptversammlung des Hoheisenwerbandes am 22. November berichtete die Verbandszeitung über die Marktlage: der Absatz in allen Hoheisenarten sei so dringend, daß den Anforderungen der Abnehmer nicht immer prompt entsprochen werden könne.

Für die deutsche Kohlenproduktion veröffentlicht das Reichsamt des Innern folgende Ziffern (Tonnen):

	Oktober		Januar bis Oktober	
	1912	1911	1912	1911
Steinkohlen	16 102 206	13 679 261	147 404 184	133 470 434
Braunkohlen	7 947 179	6 939 947	67 659 847	60 292 946
Koks	2 651 076	2 160 632	23 838 693	20 887 181
Preßkohlen				
a. Steinkohl.	475 687	433 725	4 442 625	4 150 660
a. Braunkohl.	1 777 613	1 599 916	15 748 884	13 906 098

Im ganzen Jahre 1908 produzierte Deutschland 147,7 Millionen Tonnen Steinkohle und 67,6 Millionen Tonnen Braunkohle, also fast genau die jetzige Jahresmonatsumme; 1907 dagegen nur 143,2 und 62,5 Millionen Tonnen, 1906 137,1 und 56,4, 1905 121,3 und 52,5 Millionen Tonnen — im ganzen Jahre 1891 noch nicht einmal die Hälfte der heutigen zehn Monate an Steinkohle und noch lange nicht ein Drittel an Braunkohle (73,7 und 20,5 Millionen Tonnen).

Die Verkehrseinnahmen der deutschen Eisenbahnen ergeben ein ähnliches Bild. Der Güterverkehr brachte im Oktober die noch niemals erreichte Summe von 207 1/2 Millionen Mark; bei allerdings einem Werktag im diesjährigen Oktober mehr, geht diese Einnahme um 14,33 Millionen Mark oder 7,4 Proz. über die vorjährige hinaus.

Das schlimmste Korrelat hierzu bildete allerdings die wachsende Wagennot, die in Rheinland-Westfalen geradezu bis zur Unertaglichkeit anwuchs, auch für die Vergleiche, die mit Feierlichkeiten und Lohnausfällen die wenig weitblühende, nur auf den nächstliegenden Finanzüberschuss bedachte Politik der Staatsbahnverwaltungen büßen müssen.

	Wagen	
	gestellt	fehlend
8. November	22 850	10 915
9. "	22 515	11 499
11. "	23 053	10 724
12. "	23 603	10 033
13. "	23 904	10 008
14. "	23 009	11 069

Berlin, 25. November 1912. Max Schippel.

Zur Lohnbewegung in München.

Die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht, die am Samstag, den 7. Dezember, begonnen und am Freitag, den 13. Dezember, unterbrochen wurden, haben zu einem Abbruch noch nicht geführt. Zu den bisher von dem Ortsverband der Brauereien gemachten Zugeständnissen wird eine Brauereiarbeiterversammlung am Dienstag, den 17. Dezember, Stellung nehmen. Wir haben nicht die Absicht, heute auf den Gang der bisherigen Verhandlungen einzu-

gehen und wollen auch von einer Wiedergabe der gemachten Zugeständnisse heute absehen, weil wir sie noch nicht für vollständig und abgeschloffen halten; nur das eine sei erwähnt, daß die unbezahlte Sonntagsarbeit beseitigt ist und allgemein Wochenlöhne zur Einführung kommen. Nur zu der Frage als Ganzes haben wir heute etwas zu sagen:

Die bis Freitag von dem Ortsverband gemachten Zugeständnisse wurden von diesem zusammengefaßt und in Form einer Tarifvorlage dem Gewerbegericht und den Arbeitervertretern überreicht. Daran knüpfte der Syndikus der Brauereien eine längere Erklärung, die damit schloß: Daß der Ortsverband den Tarifvertrag als ein einheitliches Ganzes betrachtet und jedes Verlangen nach irgendwelcher weiterer Konzeption von nun an ablehnen müsse, also nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden könnte.

Wir können uns nicht denken, daß es in der Absicht der Ortsverbandes liegt, all die langwierige Arbeit zur Erreichung eines Tarifvertrages für den Münchener Brauereigerwerb mit einer solchen Erklärung illusorisch zu machen. Glauben denn die Arbeitgeber wirklich, daß die Arbeiter stillschweigend schlucken werden, was man ihnen anbietet? Ist es nicht vielmehr selbstverständlich, daß, nachdem die Unternehmer das Resümee aus den tagelangen Verhandlungen gezogen und in Gestalt der Vorlage niedergelegt haben, nunmehr ihrerseits die Arbeiter dasselbe tun müssen? Die Arbeitgeber haben auf Grund der Verhandlungen ihre ursprüngliche Stellungnahme revidiert; die Arbeiter werden aus derselben Ursache dasselbe tun müssen. Der Vergleich der beiderseitigen Revision der Forderungen der Arbeiter und der Stellungnahme der Arbeitgeber zu denselben lassen erst erkennen, ob trotz der demnach bestehenden Gegensätze doch eine Aussicht auf Verständigung besteht oder nicht. So macht man praktische Friedensarbeit, nicht aber indem man erklärt: Vogel friß, oder stirb! Die Münchener Brauereiarbeiter werden am Dienstag, den 17. Dezember, Stellung zu den Tarifverhandlungen und der Vorlage der Arbeitgeber nehmen und sie müssen das Recht haben, sich darüber auszusprechen und das, was ihnen unannehmbar und vor allem noch verbesserungsbedürftig erscheint, den Arbeitgebern zu Gehör zu bringen. So sehr die Arbeiter die Bezahlung der Sonntagsarbeit für Brauer und die generelle Umwandlung der Stundenlöhne in Wochenlöhne anerkennen werden, trotzdem beides nur durch Aufgabe der so bringenden notwendigen generellen Lohnreduktion erreicht werden konnte, so ist es aber nicht möglich, die Wochenlöhne so niedrig zu bemessen, daß eine sehr große Anzahl von Arbeitern während der langer Jahre keinen Pfennig Lohnreduktion erhalten. Das zu dem auch noch direkte Verschlechterungen gegenüber dem jetzigen Zustand von den Unternehmern verlangt werden und daß diese mit Hinweis auf die Zubilligung prinzipieller Forderungen akzeptiert werden sollen, das ist zuviel verlangt. Von Prinzipien allein können die Arbeiter nicht leben; sie müssen so in die Praxis umgesetzt werden, daß die Arbeiter auch einen Gewinn, wenn auch einen bescheideneren als sie erwartet haben, davon haben.

In der Mehrzahl der Lohnkommissionenmitglieder hatte im Laufe der Verhandlungen die Hoffnung auf eine friedliche Erledigung der Tarifbewegung Platz gegriffen. Nach Ueberreichung des Ultimatus der Arbeitgeber und nach der Erklärung des Syndikus Dr. Lange gab es nur eine Meinung: Wenn dies wirklich das letzte Wort der Brauereiunternehmer sein sollte, dann war die Spannung während der ganzen Bewegung zwischen den Parteien niemals größer als jetzt. Die Arbeiter werden in dieser Lage alles tun, um trotzdem eine friedliche Lösung zu ermöglichen. Aber es gibt auch bei ihnen eine Grenze, wo sie sich sagen: Bis hierher und nicht weiter! Das mögen die Herren wohl bedenken.

Brauerei Müser, Langendreer.

In verschiedenen Artikeln haben wir bereits über die Differenzen mit der Brauerei Gebr. Müser in Langendreer berichtet, so daß es nicht notwendig ist, näher darauf einzugehen, jedoch sei kurz die Entstehung der Dinge zur besseren Würdigung und Verständigung der sich für die Organisation darauf ergebenden weiteren Schwierigkeiten nochmals erwähnt.

Seit Jahren beobachteten wir die Behandlungsweise den organisierten Arbeitern gegenüber in diesem Betriebe, es ist eine ununterbrochene Kette von Maßregelungen und Schikanen. Eine ganze Anzahl Kollegen verließ in dieser Zeit dieses Eldorado ganz von selbst, mit dem bleibenden Teil wurde in der Regel kurzer Prozeß gemacht, wegen der geringsten Kleinigkeiten — wo sonst niemand entlassen wurde — flohen unsere Kollegen hinaus. Die Brauerei hat bis zum heutigen Tage trotz wiederholter Vorprache unserer Organisation und des Partells ihre Haltung nicht geändert, sondern diese im Gegenteil noch verschärft. Trotzdem gelang es in diesem Jahre unter den äußersten Schwierigkeiten eine größere Anzahl Arbeiter zu organisieren, und als dieses der Betriebsleitung bekannt wurde, setzte sofort das Kesselreiben ein. Bierfahrer, mit denen man sonst sehr zufrieden war, konnten nichts mehr recht machen, man gab ihnen andere Touren und Arbeiten, damit ihnen zum Bewußtsein kommen sollte, was sie verbüßen hatten, sie wurden darüber zur Nebe gestellt, daß sie die älteren Bierfahrer nicht in Ruhe ließen, ja sogar der Köchin gegenüber sollen sie sich nicht respektvoll genug benommen haben; es wurde den Leuten nahe gelegt, wenn keine Besserung bei ihnen eintrete (Austritt aus der Organisation) erfolge die Entlassung, damit hatte man auch eine Einschüchterung bei den Arbeitern erreicht. Ernüchtert durch diese Wirkung ging man nachträglich auf das Ganze und entließ kurzerhand unseren Vertrauensmann und zwar auf Veranlassung der Bundesgenossen. Drei dieser, namens Koll, Wildenau und König, fügten sich „belästigt“, weil ihnen der Vertrauensmann im Scharlender, und zwar abends nach Feierabend eine Einladung zu einer Betriebsbesprechung — die sich mit der Einführung und Einhaltung des Tarifvertrages beschäftigten sollte — gegeben hatte. Die Brauerei sah dieses als Agitation an und der Bund hatte sein Ziel erreicht, indem

